

# ANLAGE 1

**A) Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bau GB**

**B) Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG**

zur

**Aufstellung des Bebauungsplanes 02.077**

**in Hamm-Uentrop**

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	<b>Landschaftsökologie &amp; Umweltplanung</b>		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b><u>A) VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
1.1	Einleitung.....	3
1.1.1	Anlass der Untersuchung.....	3
1.1.2	Bestehendes Planungsrecht .....	4
1.1.3	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	4
1.2	Ergebnis der Vorprüfung .....	5
1.3	Erläuterung zur Vorprüfung / Textteil.....	8
<b>2</b>	<b><u>B) ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG: .....</u></b>	<b><u>11</u></b>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen .....	11
2.2	Datenrecherche.....	13
2.2.1	Biotopkataster der LÖBF (jetzt LANUV) .....	13
2.2.2	Fachinformationssystem der LANUV (FIS) .....	13
2.2.3	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS).....	13
2.3	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	14
2.3.1	Fazit.....	15
<b>3</b>	<b><u>LITERATUR / GRUNDLAGEN .....</u></b>	<b><u>16</u></b>
<b>4</b>	<b><u>ANHANG .....</u></b>	<b><u>18</u></b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

<i>Tabelle 1: Vorprüfung – gemäß Anlage 2 - BauGB (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).....</i>	<i>5</i>
<i>Tabelle 2: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 02.077 - Dr.-Fielitz-Straße.....</i>	<i>19</i>

# 1 A) Vorprüfung des Einzelfalls

## 1.1 Einleitung

### 1.1.1 Anlass der Untersuchung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02.077 – Dr.-Fielitz-Straße – wird räumlich gefasst durch die Soester Straße im Süden und Westen, durch die vorhandene Bebauung der Fritz-Graeve-Straße und Dr.-Fielitz-Straße im Norden und durch die vorhandene Bebauung der Straße Neuenkamp im Osten. Innerhalb des Planbereiches südlich und westlich der Dr.-Fielitz-Straße befinden sich teilweise bebaute und unbebaute Grundstücksflächen, die als Acker-, Grün- und Gartenland genutzt werden und mit Gräben sowie vereinzelt Baum- und Gehölzstrukturen durchzogen sind.

Diese Grundstücksflächen werden von bestehenden Baustrukturen entlang der Soester Straße eingefasst und sollen als innenliegender Bereich neu erschlossen werden. Eine Bebauung der unbebauten Grundstücke innerhalb des Plangebietes war bisher wegen der fehlenden Entwässerung nicht möglich gewesen. Durch die Erneuerung des Kanals in der Soester Straße besteht die Möglichkeit, die bauliche Entwicklung des Plangebietes weiter zu verfolgen. Hierfür sollen in diesem Verfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.077 - im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens § 13a (1) Nr. 1 BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ - die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ ermöglicht es für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen die der Innenentwicklung dienen, Bebauungsplanverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, sofern u.a. gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB eine zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> (bzw. gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB 70.000 m<sup>2</sup> nach einer Vorprüfung des Einzelfalls) nicht überschritten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02.077 umfasst eine Fläche von ca. 35.860 m<sup>2</sup>. Bei einer festgesetzten maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und 0,4 für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 (1) BauNVO liegt die überbaubare Gesamtgrundstücksfläche bei ca. 11.700 m<sup>2</sup> (GRZ 0,3/ 0,4) bzw. maximal bei ca. 17.600 m<sup>2</sup> (mögliche Überschreitung der GRZ um 50% gemäß § 19 (4) BauGB) und somit unterhalb des Grenzwertes von 20.000 m<sup>2</sup> gem. 13a (1) Nr. 1 BauGB. Der Bebauungsplan steht zudem in keinem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu geplanten oder bestehenden Bebauungsplänen.

Der Planbereich stellt somit einen typischen Anwendungsfall für einen Bebauungsplan der vereinfachten Verfahren nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ aufgestellt werden.

Aus Plausibilitäts- und Transparenzgründen sowie auf Grund der relativen Nähe zu dem unteren Grenzwert von 20.000 m<sup>2</sup> (gem. § 13a (1) Nr. 1, s.o.) soll eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bebauungsplanes durchgeführt werden. An Hand der der Kriterien der Anlage 2 BauGB soll überschlägig abgeschätzt werden, ob die Änderung des Bebauungsplanes erhebliche, nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungsrelevante Umweltauswirkungen haben kann. Von vornherein sind nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Mit der Vorprüfung im Einzelfall ist festzustellen, dass mit dem Bebauungsplan nach § 13a BauGB voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen.

### **1.1.2 Bestehendes Planungsrecht**

Die Flächen wurden in Teilen bisher als Wohnbauflächen im Bereich der Soester Straße, Fritz-Graeve-Straße, Dr.-Fielitz-Straße und Straße Neuenkamp benutzt und als Grün- und Freiflächen in den innenliegenden Bereich und südlich der Dr.-Fielitz-Straße. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt für die vorhandene Straßenrandbebauung entlang der Soester Straße, Fritz-Graeve-Straße, Dr.-Fielitz-Straße und Straße Neuenkamp die planungsrechtliche Einstufung als Innenbereich gem. § 34 BauGB. Für die neu geplanten Wohnbauflächen der Straßenrandbebauung an der Dr.-Fielitz-Straße sowie für die bisher als Grün- und Freiflächen im innenliegenden genutzten oder brachliegenden Bereich ist überwiegend der § 35 BauGB als ‚Außenbereich im Innenbereich‘ anzuwenden.

### **1.1.3 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird überwiegend für Wohnzwecke genutzt. Für die geplanten Wohnbauflächen wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, da hier auch ergänzende Nutzungen, die der Versorgung des Gebietes, der Kommunikation und Daseinsfürsorge dienen, planungsrechtlich zulässig sein sollen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 bzw. 0,4 und die Geschossflächenzahl auf (GFZ) auf 0,6 bzw. 0,8 bestimmt. Grundsätzlich sind maximal zwei Vollgeschosse gemäß der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen zulässig.

## 1.2 Ergebnis der Vorprüfung

**Tabelle 1: Vorprüfung – gemäß Anlage 2 - BauGB (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)**

Nr.	Kriterium	Erhebliche Auswirkungen
<b>1.</b>	<b>Merkmale des B-Plans in Bezug auf:</b>	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Ziel des Bebauungsplanes ist die Erschließung eines innerhalb bestehender Wohnbebauung gelegenen Bereiches und Umwidmung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Nachverdichtung im Siedlungsbereich; somit werden die Flächen planungsrechtlich dem Umfeld angeglichen;
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Der aktuelle Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (DO/Kreis Unna/Hamm) weist die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ABS) aus. Der FNP stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen der Landes- und Regionalplanung, die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung liegt innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes der Stadt Hamm und dient der Nachverdichtung des Innenbereiches. Weitere verbindliche Pläne liegen für den Geltungsbereich nicht vor.
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Keine Bedeutung erkennbar
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<p>Die städtebauliche Zielsetzung, innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereiches weitere Wohnbauflächen in relativ geringem Umfang (etwa 45 Einheiten) zu schaffen, lässt keine nachteiligen, gesundheitsbezogenen Konflikte erwarten.</p> <p>Erhebliche umweltbezogene Konflikte sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auf Grund der Strukturarmut des Bereiches (nur ein gliederndes, naturnahes Strukturelement, vorherrschende Ackernutzung), der anthropogen bedingten Vorbelastung und isolierten Lage durch die umgebende Wohnbebauung ergeben sich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Mit der Planung wird allerdings zwangsläufig eine in Teilbereichen eine dauerhafte Bodenversiegelung vorbereitet. Das Schutzgut Boden wird in seiner Biotopfunktion und Grundwasserschutzfunktion beeinträchtigt. Wegen des relativ hoch anstehenden Grundwasserspiegels ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet</p>

		<p>nicht möglich.</p> <p>Auf Grund der geringen Größe des Planungsraumes kommt ihm allerdings keine besondere Bedeutung bzgl. des Grundwasserschutzes bzw. – Neubildung zu</p> <p>Die im Gebiet vorherrschenden Bodentypen weisen nur eine geringe Bodenwertzahl auf und sind als weit verbreiteter Bodentypen der Auen anzusehen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodengefüge werden durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 bzw. 0,4 und die geplante Art der Bebauung soweit auf ein Minimum begrenzt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung von Siedlungsraum.</p> <p>(*weitere Erläuterungen siehe Textanhang)</p>
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Keine Bedeutung
<b>2</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:</b>	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	<p>Auf Grund der bestehenden konkreten Pläne eines Vorhabensträgers zur Erschließung des Gebietes und des nun durchgeführten Aufstellungsverfahrens ist die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Projektes und somit auch der Auswirkungen sehr groß.</p> <p>Bis auf die baubedingten, temporären Auswirkungen ist mit dauerhaften und nicht umkehrbaren Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Diese entsprechen allerdings den in Wohngebieten üblichen und mit der Nutzung zwangsläufig einhergehenden Belastungen und sind nicht erheblich einzustufen.</p>
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Für die geplante Bebauung soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, da hier neben der Wohnnutzung auch ergänzende Nutzungen, die der Versorgung des Gebietes, der Kommunikation und Daseinsfürsorge dienen. Auf Grund dieser geplanten Nutzungen sind erhebliche Risiken für die Umwelt und die Gesundheit nicht erkennbar.
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Es sind nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben,
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	es sind daher keine Auswirkungen durch die zukünftige Planung erkennen.

2.6	folgende Gebiete:	
2.6.1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen, keine Auswirkungen erkennbar
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Aktuell keine Denkmäler im Plangebiet bekannt, daher keine Auswirkungen erkennbar.

### **1.3 Erläuterung zur Vorprüfung / Textteil**

Nachfolgend werden die in der Tabelle benannten Auswirkungen soweit erforderlich näher erläutert und die getroffenen Aussagen begründet.

#### **zu Nr. 1.4 Tabelle 1:**

#### **die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme**

Nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB sind folgende „relevante Umweltbelange“ überschlägig zu prüfen:

#### **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt**

##### **Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaft, biologische Vielfalt**

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden Untersuchungen zu den vorhandenen Biotoptypen, einschließlich bemerkenswerter Pflanzenarten, jedoch keine Erhebung zum Vorkommen von Tierarten durchgeführt, so dass sich Aussagen zu möglichen Auswirkungen überwiegend auf die Abschätzung an Hand des Bestandes an Biotoptypen orientieren. Insbesondere zum potentiellen Vorkommen von so genannten „planungsrelevanten Arten“ nach BNatSchG wurde das Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm abgefragt (s. Kapitel B).

Der größte Teil der Fläche wird intensiv als Acker (etwa 75-80%) genutzt. Einen geringeren Anteil am Gebiet nehmen ehemaligen Obstwiesen im Westen ein. Als markantes strukturierendes Element ist die alte Baumhecke anzusehen, die den nordwestlichen Abschnitt des trockenen Flachgrabens begleitet. Innerhalb dieser Baumhecke sind vor allem alte Baumweiden mit Efeubewuchs hervorzuheben. Außer einer einzelnen Pyramidenpappel dominieren standortgerechte Gehölze wie Erle, Birke, Hasel, Traubenkirsche u .a. Im Unterwuchs erreicht das Efeu z. T. hohe Anteile, lokal dominieren auch Brennnessel und Brombeere; vereinzelt wurden Gartenabfälle angelagert.

Der Graben ist eine flach eingetiefte Mulde, die nach Südosten hin ausläuft. Auch eine temporäre Wasserführung ist aktuell nicht zu erkennen. Mit Erneuerung des Kanals in der Soester Straße wird dieser Graben vollständig funktionslos. Weitere Gewässer sind im Gebiet nicht vorhanden.

Auf Grund der geringen Größe innerhalb des Siedlungsbereiches kommt dem Planungsbereich keine besondere Bedeutung bzgl. des Grundwasserschutzes bzw. –neubildung zu. Der höchstgelegene Grundwasserflurabstand liegt im Untersuchungsgebiet bis zu 1,5 m unter

Gelände. Daher kann aus hydrogeologischen, umweltgeologischen und wasserrechtlichen Aspekten der geforderte Mindestabstand des tiefstgelegenen Bestandteils einer zentralen Versickerungsanlage zum höchstgelegenen Grundwasser/Staunässestand (= geringster Flurabstand) von 1,0 m im Plangebiet nur schwer eingehalten werden. (vgl. *Regelwerk ATV-Arbeitsblatt A 138*)

Durch den relativ hohen Grundwasserspiegel ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nach Umsetzung der Bauvorhaben nicht möglich und muss daher dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

Das Gebiet wird vollständig von der bestehenden Wohnbebauung und Straßen eingeschlossen und ist somit weitgehend isoliert. Direkte Verbindungen zur offenen Landschaft und somit ggf. zu erwartende Fernwirkungen bestehen nicht. Diese Tatsache und die defizitäre Ausstattung des Gebietes bedingen nur vergleichsweise geringe lokale Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie des Landschaftsbildes. Die Fläche ist darüber hinaus nicht für die Erholungsnutzung erschlossen.

### **Boden**

Im Gebiet haben sich aus Flugsanden oder fluviatilen Ablagerungen Gley-Podsole, stellenweise Podsole aus Flugsand (Pleistozän/ Holozän) über Sand der Niedertrasse (Pleistozän) sowie Gley, z.T. Podsol-Gleye entwickelt. Diese Böden erreichen nur eine geringe Bodenwertzahl (15-30) und sind weit verbreiteter Bodentypus der Lippeauen anzusehen.

Gemäß § 1a BauGB ist .... „mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.... zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme...sind Möglichkeiten zur Nachverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung insofern berücksichtigt, da es sich hierbei um Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung von Siedlungsraum handelt. Weitere Maßnahmen zum Bodenschutz, insbesondere zum Schutz des Oberbodens sollten gemäß entsprechender Vorschriften und DIN– Normen (z. B. 18915 und 18300) für die Bauausführung verbindlich festgesetzt werden. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 bzw. 0,4 und die geplante Art der Bebauung wird die Eingriffstiefe allerdings soweit begrenzt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **Luft, Klima**

Das geplante Bauvorhaben lässt insbesondere auf Grund der isolierten Lage keine erhebliche Beeinflussung des Lokalklimas bzw. lokaler Luftströmungen erkennen. Es sind keine Schadstoff emittierenden Anlagen geplant, somit sind keine Emissionen über das in Wohngebieten übliche Maß hinaus zu erwarten.

### **zu Nr. 2.1 Tabelle 1: die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Auf Grund der bestehenden konkreten Pläne eines Vorhabensträgers zur Erschließung des Gebietes und des nun durchgeführten Aufstellungsverfahrens ist die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Projektes und somit auch der Auswirkungen sehr groß. Bis auf die baubedingten, temporären Auswirkungen ist mit dauerhaften und nicht umkehrbaren Auswirkungen zu rechnen.

Bei den Auswirkungen sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Auswirkungen sind temporäre Störungen, die nach Abschluss der Baumaßnahme beendet sind. Hier sind z. B. erhöhte Lärmemissionen durch Baumaschinen bzw. allgemeinen Baulärm oder die Anlage von Baustraßen zu nennen. Anlagebedingte Auswirkungen sind z. B. Flächenversiegelungen sowie die Errichtung der Baukörper als dauerhafte und nicht reversible Störungen (Boden, Luft).

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die entsprechende zukünftige Nutzung. Im vorliegenden Fall sind somit dauerhaft vor allem Auswirkungen durch An- und Abfahrtsverkehr der Anwohner zu erwarten.

Bis auf die baubedingten, temporären Auswirkungen ist mit dauerhaften und nicht umkehrbaren Auswirkungen zu rechnen. Diese entsprechen allerdings den in Wohngebieten üblichen und mit der Nutzung zwangsläufig einhergehenden Belastungen.

Insgesamt werden die Auswirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt bleiben. Es sind keine erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter (siehe oben) zu erwarten.

## **2 B) Artenschutzrechtliche Prüfung:**

### **2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen**

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 10 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 9 – 11 genannt werden.

Diese umfassen

#### **europäische Vogelarten:**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

#### **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

#### **streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Ar-**

ten, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 42 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

(...)

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG genannte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Nach **§ 19 BNatSchG** Absatz 3 gilt:

(...)

Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## 2.2 Datenrecherche

Bei der Beurteilung und Darstellung der Situation wird auf **vorhandene Grundlagen** zurückgegriffen. Dies sind:

- Biotopkataster der LÖBF (jetzt LANUV)
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Ergänzende Ortsbesichtigungen und –begehungen wurden im Zeitraum Herbst 2008 durchgeführt.

### 2.2.1 Biotopkataster der LÖBF (jetzt LANUV)

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Schutzwürdigen Biotop (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

### 2.2.2 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das FIS der LANUV via Internet abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4313 und die vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben. Auf dieser Grundlage wurden durch die Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des (gesamten) Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen vorkommen. Als Ergebnis wurden 7 Fledermausarten, 2 Amphibienarten sowie 32 Vogelarten als potentiell im Gebiet vorkommend benannt (vgl. Tabelle 2 im Anhang).

### 2.2.3 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt. Abgefragt wurden Nachweise planungsrelevanter Arten in den letzten Jahren.

Im UIS liegen keine Nachweise vor.

### **2.3 Artenschutzrechtliche Bewertung**

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung liegen aktuell nur die allgemeinen Angaben für das gesamte Messtischblatt 4313 aus dem FIS vor. Das Vorkommen des Eisvogels wurde ergänzend von Anwohnern benannt. Um zu überprüfen, ob und welche der dort aufgeführten Arten möglicherweise im Planungsraum vorkommen, wurden die – aus der Literatur bekannten – wesentlichen Habitatansprüche, also die Ansprüche an den Lebensraum (vor allem an das Brutbiotop) der einzelnen Arten mit dem Planungsraum abgeglichen.

Hierzu wurden die Ergebnisse der Biotopkartierung im Planungsraum zu Grunde gelegt. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen Requisiten sowie deren Ausprägung bestimmen dabei im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum für bestimmte Arten. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen sind z. B. die Flächengröße, die Lage im Raum (Isolation, Anbindungen an weitere Biotope etc.) und anthropogene Störungen.

Nicht zuletzt wurden Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit einer Art (im Bereich der Stadt Hamm bzw. der Umgebung) berücksichtigt.

Die für das Gebiet im FIS als potentiell vorkommend genannten planungsrelevanten Arten sind in der im Anhang befindlichen Tabelle 2 dargestellt, einschließlich einer kurzen Einschätzung zu jeder Art. Es zeigt sich, dass die isolierte Lage des Planungsraums innerhalb einer bestehenden Siedlung, die geringe Flächengröße und die eher defizitäre Ausstattung an Strukturelementen sowie die vorhandenen anthropogenen Störungen für die genannten planungsrelevanten Arten mit ihren speziellen Habitatansprüchen die Nutzung als Lebensraum, insbesondere als Bruthabitat ausschließen.

Für einige wenige planungsrelevante Vogelarten wie auch für die in Hamm im Siedlungsraum relativ verbreitete Zwerg-Fledermaus und die Breitflügel-Fledermaus könnte das Gebiet als Teil des Nahrungshabitats von Bedeutung sein.

Dieses wäre aber nur insofern (planungs-)relevant wenn dieses ein essentieller Bestandteil des Lebensraums wäre, was aber aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden kann.

Dies gilt ebenfalls für das von Anwohnern benannte Vorkommen des Eisvogels. Im Gebiet befinden sich weder geeignete Brut – noch Nahrungshabitats. Das Plangebiet erfüllt also

keine essentiellen Lebensraumbedingungen – der Eisvogel kann daher nur als Streifgast bewertet werden, was nicht planungsrelevant ist.

### 2.3.1 Fazit

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, ist auf Grundlage der Auswertung des FIS und dem Abgleich der speziellen Habitatansprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den Verhältnissen im Planungsraum nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Ebenfalls ausgeschlossen werden kann eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat planungsrelevanter Arten ebenso wie eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Wie bereits erläutert, sind bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG auslösen.

Somit werden durch das Vorhaben **keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG** ausgelöst. Gleichzeitig kann zwangsläufig auch ein Verstoß gegen §19 BNatSchG (3) ausgeschlossen werden, da keine Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind.

### **3 Literatur / Grundlagen**

- STADT HAMM: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 02.077 (Entwurf, Stand November 2008)
- KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen, Anmerkungen zur planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17, Recklinghausen, 2005.
- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- KÖPKE, G., NAGEL, A. POTT, W.: Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (1959-1999) – eine kommentierte Artenliste mit Hinweisen zum Artenschutz; 2000.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- GRUNAU, R.: Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Stadt Hamm; mdl. Mitteilung, Nov. 2008.

#### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, (Dok. Nr. 31992 L 0043)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR), (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), (Dok. Nr. 31979 L 0409)

## 4 Anhang

### Tabelle 2: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 02.077 - Dr.-Fielitz-Straße

**Tabelle 2: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 02.077 - Dr.-Fielitz-Straße**

**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313**

**laut Abfrage FIS des LANUV 03.11.2008**

**LEBENSRAÜME**

Gruppe / Art	Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fett-Wiesen, Weiden	pot. Vorkommen im Plangebiet	Bemerkung zur Einschätzung des Status
<b>Säugetiere</b>									
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X		X	WS/(WQ)	X	-	Wald-Fledermaus
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X		XX	WS/WQ	X	NG?	Haus-Fledermaus potentielles Jagdgebiet (Gärten, Obstwiese) ;
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	X/WS/WQ	(X)	-	Wald-Fledermaus
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X		X	WS/WQ		-	in Hamm nicht nachgewiesen
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)	-	Wald-Fledermaus
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X		X	(WQ)	(X)	-	Wald-Fledermaus
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX		XX	WS/WQ	(X)	NG?	Haus-Fledermaus potentielles Jagdgebiet (Gärten, Obstwiese) ;
<b>Amphibien</b>									
Kammolch	Art vorhanden	G	X		(X)		(X)	-	keine adäquaten und geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden, auf Grund der isolierten Lage auch keine Bedeutung als Wanderkorridor erkennbar
Laubfrosch	Art vorhanden	U+	XX		(X)		X	-	eine adäquaten und geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden, auf Grund der isolierten Lage auch keine Bedeutung als Wanderkorridor erkennbar, auch auf Grund der Seltenheit der Art in Hamm ist ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen

Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.077

Vögel									
Baumfalke	sicher brütend	U	X					-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Beutelmeise	sicher brütend	U	X					-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Eisvogel	sicher brütend	G			(X)			G	keine entsprechenden Brut- oder Nahrungshabitate
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	(X)			X	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X		X		X	-	in Hamm nahezu fehlend
Graureiher	sicher brütend	G	X	X	X		X	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Grauspecht	sicher brütend	U-					(X)	-	in Hamm nahezu fehlend
Grünspecht	sicher brütend	G	X		X		X	NG?	nur eingeschränkt passende Habitatstrukturen
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)	X		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Kiebitz	sicher brütend	G		XX			X	-	pot. Brutvogel auf Acker, Flächenansprüche und Ansprüche an Offenheit des Geländes nicht erfüllt
Kleinspecht	sicher brütend	G	X		X		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X			(X)	NG?	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Nachtigall	sicher brütend	G	XX		X			-	Habitatansprüche nur eingeschränkt erfüllt
Neuntöter	sicher brütend	U	XX				(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Pirol	sicher brütend	U-	X		X			-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X	X	XX	X	NG?	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Rebhuhn	sicher brütend	U		XX	X		X	-	Habitatansprüche nur eingeschränkt erfüllt
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U		X				-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Rotmilan	sicher brütend	S	X	X			(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	-	Habitatansprüche nur eingeschränkt erfüllt (fehlende Brutmöglichkeit, Jagdgebiet nur potentiell)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X				(X)	-	keine passenden Habitatstrukturen
Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	X		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen

Steinkauz	sicher brütend	G	XX	(X)	X	X	XX	-	Habitatansprüche nur eingeschränkt erfüllt
Teichhuhn	sicher brütend	G	X		X			-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	NG?	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	X	(X)		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S		X			(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Waldkauz	sicher brütend	G	X		X	X	(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Waldohreule	sicher brütend	G	XX		X		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Wanderfalke	sicher brütend	U+				XX		-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Wespenbussard	sicher brütend	U	X				(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Wiesenpieper	sicher brütend	G-		(X)			XX	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen
Wiesenschafstelze	sicher brütend	G		XX			X	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen

**Erläuterung zum Status in den Lebensräumen (allg. Angaben lt. FIS) :**

XX Hauptvorkommen  
X Vorkommen  
(X) potentiell Vorkommen

**Erläuterung zur Einschätzung des Status (gebietsspezifisch):**

- Vorkommen als Brutvogel auf Grund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Seltenheit des Vorkommens auszuschließen  
NG? Nutzung des Gebietes möglicherweise als Nahrungsgast (nicht planungsrelevant)  
G Nutzung des Gebietes als Streifgast (nicht planungsrelevant)